Ablehnung des Antrags auf Veröffentlichung von Beratungsprotokollen von Mirco da Silva

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

8. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	4
2	Mitwirkung am Beschluss	5
3	Nachtrag	6

Auf den Antrag von Mirco da Silva vom 29. Dezember 2009:

ich fühle mich vom Bundesschiedsgerichts in meinen Rechten verletzt und beantrage hiermit die Veröffentlichung aller den Entscheidungungen für die Ablehnung meines Anträge an das BSG zu Grunde liegenden Dokumente, insbesondere die Beratungsprotokolle und etwaige Korrespondenz mit dem LV Sachsen.

. . .

hat das Bundesschiedsgericht entschieden:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Die Entscheidung erfolgte einstimmig.

1 Begründung

Der Antrag stellt keine in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Klage dar. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich vielmehr daraus, daß der Antrag an das Bundesschiedsgericht gerichtet ist und sich auf dessen interne Organisation bezieht. Aufgrund der ihm garantierten Unabhängigkeit entscheidet das Bundesschiedsgericht über alle Fragen seiner internen Organisation grundsätzlich selbst.

Die Beratungen des Bundesschiedsgerichts und damit auch die Beratungsprotokolle unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Zum Beratungsgeheimnis hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

Das Beratungsgeheimnis ist nach der deutschen Rechtstradition Bestandteil der richterlichen Unabhängigkeit (RGSt 26, 202, [204]; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 193 Rn. 4; Silberkuhl, in: GKöD § 43 DRiG Rn. 3). Es gewährleistet, dass die Diskussion innerhalb des Spruchkörpers und damit auch die Äußerung jedes einzelnen Mitglieds keinem Außenstehenden bekannt wird. Diese Absicherung nach Außen verschafft der Arbeitsweise des Kollegialgerichts eine große Offenheit nach innen. Jeder Richter kann, da er keine Bekanntgabe von Beratungsinterna durch einen Kollegen zu befürchten hat, sich frei, unbefangen, deutlich oder auch überpointiert, wie es seinem Naturell entspricht, äußern (Silberkuhl, a. a. O.).

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter in Art. 97 Abs. 1 GG ist durch §§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG, § 30 Abs. 2 BVerfGG einfachgesetzlich konkretisiert und ausgestaltet. Damit ist Gegenstand der den Richtern gebotenen Verschwiegenheit der Hergang der Beratung; für das Bundesverfassungsgericht gilt die Besonderheit, dass der in der Minderheit gebliebene Richter berechtigt ist, seine abweichende Rechtsauffassung bekanntzugeben.

(BVerwG, Beschluss vom 21. 2. 2007 - 20 F 9. 06 (Lexetius.com/2007,709)¹)

Die Schiedsgerichtsordnung legt (in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 2 Satz 3 Parteiengesetz) in § 1 Absatz 2 Satz 1 fest, daß die Schiedsgerichte unabhängig sind.

Der Antragsteller beruft sich im wesentlichen auf § 6 Absatz 1 und 2 der Schiedsgerichtsordnung

- (1) Das Gericht muss seine Arbeit dokumentieren. Dies umfasst:
- 1. wörtliche Gesprächsprotokolle von Befragungen inkl. Datum, 2. Liste aller verwendeten Materialien, 3. Sämtlichen Schriftverkehr inkl. Datum ausgenommen interner Schriftverkehr, 4. Das Urteil samt Urteilsfindung, 5. Jede weitere Information, welche von Belang sein könnte, um das Urteil nachzuvollziehen.

Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

¹http://lexetius.com/2007,709

(2) Ist das Verfahren öffentlich, so wird nach der Urteilsverkündung die komplette Dokumentation zusammenhängend veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund, daß das Beratungsgeheimnis nach der deutschen Rechtstradition als Bestandteil der richterlichen Unabhängigkeit angesehen wird, kommt das Bundesschiedsgericht zu dem Schluß, daß die pauschale Bezugnahme auf "[j]ede weitere Information, welche von Belang sein könnte, um das Urteil nachzuvollziehen." Beratungsprotokolle nicht einschließt. Vielmehr kann für diese nichts anderes gelten als für den "interne[n] Schriftverkehr", der in Absatz 1 Nr. 3 ausdrücklich von der Dokumentationsund Veröffentlichungspflicht ausgenommen ist.

Soweit der Antragsteller die Verweisung seiner Klage an das Landesschiedsgericht Sachsen rügt, weist das Bundesschiedsgericht auf folgendes hin:

Der Antragsteller hatte in seinem Antrag ausgeführt, daß er nicht für den Landesparteitag Sachsen akkreditiert wurde. Die Prüfung der Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen und damit die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen liegt darin begründet, daß der Antragsteller gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes Sachsens vorgeht und damit die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes nach der Schiedsgerichtsordnung feststeht.

Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen nach Schiedsgerichtsordnung würde eine Überprüfung der Mitgliedschaft des Antragstellers im Landesverband Sachsen durch andere Landesschiedsgerichte sich möglicherweise auch nachteilig für den Antragsteller auswirken, da diese sich in die spezifische Problematik der sächsischen Satzung und Ordnungen einarbeiten müssten und eine zeitnahe Beurteilung unwahrscheinlich ist.

Das Bundesschiedsgericht kann nicht erkennen, welche Gründe seitens des Antragstellers gegen eine Verweisung an das Landesschiedsgericht Sachsen sprechen würden, zumal ihm eine Revision gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes Sachsen durch das Bundessschiedsgericht möglich ist.

Das Bundesschiedsgericht möchte an der Stelle den Antragsteller darauf hinweisen, daß der Klageweg nicht nur aus organisatorischen Gründen, wie zeitnahe Bearbeitung, u.a., sondern auch im eigenen Interesse des Antragstellers zur Ermöglichung von ordentlichen, parteiinternen Berufungsverfahren, einzuhalten ist.

2 Mitwirkung am Beschluss

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2010-03-07 einstimmig durch die anwesenden Richter

- Harald Kibbat
- Sebastian Mohr

- Carsten Neumann
- und Andreas Romeyke

beschlossen.

Der Beschluss ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint 4302 DB3D 3BDC 6632 3D11 D13A D297 DF0E 7DA6 6DE9 unterschrieben.

3 Nachtrag

Die Ablehnung des Antrags fällt unter §3, Absatz 3 der SGO. Das Bundesschiedsgericht hält das parteiöffentliche Interesse an dieser Entscheidung ua. nach §1 Abs.2 SGO für gegeben. Da der Antragsteller selbst den zugrundeliegenden Antrag veröffentlicht hat, steht einer Veröffentlichung der Antragsabweisung nichts entgegen.